

FORTBILDUNGSREGLEMENT

der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie und ihrer Fachgruppen

I Grundlagen

- Ø Fortbildungsordnung (FBO Art. 1 - 16) der FMH vom 25. April 2002 und aktueller Stand der Revision
- Ø Fortbildungsreglemente der SGPath vom 30.05.1996 und 14.10.2003 (angenommen im Oktober 1998 und am 8.11.2003)

Geltungsbereich:

Alle Inhaber eines eidgenössischen (FMH) oder anerkannten ausländischen Weiterbildungs-Titels in Pathologie sind ungeachtet ihres Beschäftigungsgrades zur Fortbildung (FB) verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben (FBO Art. 10).

II Ziel, Zweck und Umfang der Fortbildung (FBO Art. 1 - 5)

Die permanente FB ist eine ethische Pflicht jedes Arztes und jeder Ärztin. Ziele der FB sind:

- Ø die erworbenen fachlichen Kompetenzen zu erhalten,
- Ø diese Kompetenzen auf Grund der Entwicklungen in der Medizin zu aktualisieren,
- Ø eigene Verantwortung in der Gesundheits- und Berufspolitik wahrzunehmen und zu fördern.

Die FB bezweckt damit die Förderung eines möglichst hohen und stetig steigenden Standards der medizinischen Versorgung und ist damit ein wesentliches Element der Qualitätssicherung.

Der Umfang der geforderten FB entspricht 80 Stunden pro Jahr. Davon können maximal 30 Stunden Selbststudium angerechnet werden. Als Richtwert für die nachweisbare und strukturierte FB gelten 50 Credits pro Jahr, welche 50 Stunden in einer von der Fachgesellschaft organisierten oder anerkannten Aktivität entsprechen (siehe III).

III Inhalt des Fortbildungsprogramms (FBO Art. 6 - 9)

Die von der SGPath und ihren Fachgruppen organisierten und/oder anerkannten FB-Veranstaltungen umfassen:

Fachspezifische FB:

Als fachspezifische FB gelten alle Fortbildungsaktivitäten, die sowohl die Erhaltung als auch die Entwicklung der diagnostischen und beruflichen Fertigkeiten eines/einer Fachpathologen/Fachpathologin fördern.

Schnittseminare und Workshops (z.B. Histopathologie, Zytopathologie usw.).

Die Teilnahme an mindestens einer solchen Veranstaltung pro Jahr muss nachgewiesen werden.

Kongresse, Tagungen und andere fachspezifische FB-Veranstaltungen:

- Ø innerhalb der Regionen,

- Ø verschiedener schweizerischen Arbeitsgruppen, "Clubs" usw.,
- Ø der SGPath oder ihrer Fachgruppen,
- Ø der schweizerischen Sektion der IAP,
- Ø nationaler und internationaler Fachgesellschaften, Arbeitsgruppen usw. (z.B. von den anderen Sektionen der IAP und/oder der European Society of Pathology) im In- und Ausland,
- Ø durch Pathologie-Institute (mit)organisierte und offiziell angekündigte FB-Veranstaltungen (z.B. CPC, Referate von lokalen und/oder auswärtigen Fachspezialisten usw.).

Das Erteilen einer strukturierten fachspezifischen Weiterbildung an Assistenten kann dem Veranstalter als FB bis maximal 10 Credits pro Jahr angerechnet werden.

Die Fachgruppen erlassen besondere Bestimmungen für ihre Mitglieder mit Schwerpunkt-Titel(n).

Nicht-fachspezifische FB:

- Ø **Nicht-fachspezifische Veranstaltungen**, die z.B. von anderen Fachgesellschaften Verbänden und Landesorganisationen durchgeführt und anerkannt werden (SGC, SGIM, SGGG; SGS usw.) können mit maximal 10 Credits pro Jahr als FB angerechnet werden.
- Ø **Interdisziplinäre Fallbesprechungen und –Vorstellungen**, ob spitalintern oder –extern, können als FB anerkannt werden, insofern sie von anderen Fachgesellschaften anerkannt sind, und dies bis maximal 10 Credits pro Jahr.
- Ø **Institutsinterne Fallbesprechungen**, ob täglich oder nicht, sind nicht als FB anerkannt.

IV Wertung der FB

Maßeinheit der Fortbildungsaktivitäten und empfohlene Fortbildungskategorien (FBO Art. 5):

1 Stunde = 1 Credit .

1. **Schnittseminare der SGPath/SSPath:** 2 Fälle = 1 Credit.
2. **Fachspezifische Workshops:** Dauer des Workshops (n Stunden = n Credits).
3. **Regionale bzw. nationale fachspezifische Arbeitssitzungen:** Dauer (n Stunden = n Credits).
4. **Andere fachspezifische FB-Aktivitäten:** Dauer (n Stunden = n Credits, bspw. halber Tag = 4 Credits, ganzer Tag = 8 Credits).

Aktive Teilnahme an Schnittseminaren belegt durch Abgabe einer Diagnosenliste an den Organisator: 4 Credits. Im Versand angeforderte Schnittseminare (Selbststudium ausgeschlossen) nur mit Beleg durch Abgabe einer Diagnosenliste an den Organisator: 4 Credits. Referenten: Multiplikationsfaktor 2 pro Fall.

Autoren und Organisatoren: Multiplikationsfaktor 3.

Referate: Kurzmitteilungen und Vorträge: 4 Credits für den Erstautor/Referenten;

Hauptreferate: 8 Credits für den Erstautor/Referenten.

V Nachweis der FB

- Ø Jeder in der Schweiz diagnostisch aktive Pathologe ist für den Nachweis der Erfüllung seiner FB-Pflicht selbstverantwortlich und bestätigt dies auf Verlangen der Fortbildungskommission durch Selbstdeklaration (FBO Art. 11).

- Ø Der Nachweis wird durch systematische Buchführung (Kontrollblatt, allfällige Bestätigungen durch den Organisator) der besuchten FB-Veranstaltungen dokumentiert.
- Ø Die Periode zum Nachweis der geleisteten FB umfasst drei Jahre.
- Ø Fortbildungspflichtige, die ihre FB in der vorgegebenen Periode nicht absolviert haben, müssen innerhalb des Kalenderjahres, das der dreijährigen Kontrollperiode folgt, die fehlende FB nachholen.

Die Fortbildungskommission:

- Ø verlangt die Selbstdeklaration über die persönliche FB-Pflicht ein,
- Ø bestätigt die von ihr festgestellte persönliche Erfüllung der FB-Pflicht,
- Ø führt ein Register der individuell nachgewiesenen FB;
- Ø ist berechtigt, Auskunft darüber an die FMH, die kantonalen Ärztesellschaften und allfällige Kostenträger weiter zu geben.

Die SGPath kann einen Antragssteller aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise von der Fortbildungspflicht befreien.

VI Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht

FMH-Mitglieder, welche ihre FB-Pflicht auch nach Ansetzung eines weiteren zusätzlichen Jahres nicht erfüllt haben, verlieren das Recht, zum Facharztstitel die Bezeichnung "FMH" zu führen (WBO Art. 56 & FBO Art. 14).

VII Evaluation der FB

- Ø Die Organisatoren von FB-Veranstaltungen sind grundsätzlich für deren Qualität verantwortlich.
- Ø Teilnehmer an FB-Veranstaltungen haben die Möglichkeit, die Qualität der erteilten FB zu evaluieren und der FB-Kommission Auskunft zu geben. Diese sollte in strittigen Fällen als Schlichtungsinstanz dienen.

VIII Ausführungsbestimmungen

Nach Verabschiedung dieses geänderten und ergänzten FB-Reglements durch die Mitgliederversammlung der SGPath wurde es vor Inkrafttreten von der KWFB begutachtet und vom ZV der FMH am 7.10.2004 genehmigt.

Aarau, 15. Oktober 2004